

PowerSecure Elektro- und Sicherheitstechnik GmbH (kurz genannt PowerSecure) - Bedingungen für Preisfragen & Bestellungen

Allgemeine Einkaufsbedingungen:

I. Vertragsgrundlagen:

1. Als Vertragsgrundlage sämtlicher unserer Bestellungen gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen. Ergänzungen sowie von den nachstehenden Einkaufsbedingungen abweichende Verkaufs- und Lieferbedingungen des Auftragnehmers gelten nur, sofern sie von der PowerSecure Elektro- und Sicherheitstechnik schriftlich bestätigt worden sind. Dies gilt ebenso für Änderungen dieser Bedingungen. Bedingungen des Auftragnehmers in dessen AGB oder Auftragsbestätigung wird hiermit ausdrücklich widersprochen. Vorbehaltlose Annahme von Auftragsbestätigungen oder Lieferungen, sowie deren Bezahlung bedeutet keine Anerkennung abweichender Bedingungen des Auftragnehmers.
2. Mit erstmaliger Lieferung zu den vorliegenden Einkaufsbedingungen erkennt der Lieferant ihre ausschließliche Geltung auch für alle weiteren Bestellungen an.
3. Alle Vereinbarungen, die zwischen der PowerSecure Elektro- und Sicherheitstechnik GmbH und dem Auftragnehmer zwecks Ausführung des Vertrages getroffen werden, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung der PowerSecure.
4. Die PowerSecure ist berechtigt, ihre Bestellungen kostenfrei zu widerrufen, sofern Sie uns diese nicht innerhalb von eine Woche nach Erhalt unverändert bestätigen.
5. Die vollständige oder teilweise Vergabe der Lieferungen und Leistungen an Dritte bzw. Subunternehmer bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der PowerSecure Elektro- und Sicherheitstechnik GmbH. Im Falle einer unzulässigen Weitergabe des Auftrages haftet der Auftragnehmer für sämtliches Verschulden des ausführenden Unternehmens, wie für sein eigenes. Der Auftragnehmer haftet darüber hinaus für einen aus der Weitergabe entstehenden Schaden.

II. Preise:

1. Preisfragen sind kostenlos.
2. Die im Hinblick auf Preisfragen der PowerSecure übermittelten Angebote des Auftragnehmers sind für die Dauer von 90 Tagen ab Einlagen bei PowerSecure verbindlich.
3. Die bekannt gegebenen Preise des Auftragnehmers sind Festpreise. Sie schließen sämtliche Aufwendungen im Zusammenhang mit den vom Auftragnehmer zu erbringenden Lieferungen und Leistungen ein.
4. Sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, trägt der Auftragnehmer die Kosten des Transportes, einschließlich der Verpackung, Versicherungen und sämtlicher sonstiger

Nebenkosten, wie Steuern, Zölle und Abgaben, die mit den Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers zusammenhängen

III. Bestellungen

1. Nur schriftliche oder per Fax/Mail erteilte Bestellungen der PowerSecure sind rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische erteilte Aufträge bedürfen der schriftlichen Bestätigung durch die PowerSecure, des gleichen jede Änderung der Bestellung. Das gilt auch, wenn der Bestellung ein schriftliches Angebot des Auftragnehmers zugrunde liegt.
2. Unbeschadet der vorstehenden Bestimmung kommt der Vertrag auch dadurch zustande, dass der Auftragnehmer durch die Lieferung der bestellten Ware die Bestellung des Auftraggebers und die damit verbundenen Einkaufsbedingungen annimmt.
3. Vereinbarungen bzw. Änderungen oder Ergänzungen, die mit nicht vertretungsberechtigten Mitarbeitern des Auftraggebers vereinbart werden, sind nur gültig, wenn sie durch den Auftraggeber ausdrücklich anerkannt werden.
4. Alle Beilagen zu Anfragen oder Bestellungen (z.B. Pläne, Muster etc.) bleiben Eigentum des Auftraggebers und dürfen ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Auftraggebers nicht anderweitig verwendet werden. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diesbezüglich zur vertraulichen Behandlung der erhaltenen Informationen gemäß Punkt XI.
5. Sie sind dem Auftraggeber mit dem Angebot oder nach erfolgter Ausführung der Bestellung unaufgefordert wieder zurückzugeben. Diese Bestimmung gilt ab Annahme einer Beilage und ist an keine weiteren Voraussetzungen gebunden.

IV. Abrechnung und Rechnungslegung

1. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlich durchgeführten und von der PowerSecure bestätigten Lieferungen.
2. Alle Rechnungen haben die UID-Nummer der PowerSecure sowie die UID-Nummer des Auftragnehmers zu enthalten.
3. Alle Rechnungen sind zahlbar (anzuweisen) binnen 10 Tagen 4% Skonto oder 60 Tagen ohne Abzug nach Eingang der prüffähigen Rechnung bei der PowerSecure.
4. Erfolgen Zahlungen nach Ablauf einer vereinbarten Skontofrist, verfällt das Skonto nur für jenen (Teil)Betrag, der nicht innerhalb der Skontofrist angewiesen wird.
5. Zahlungen bedeuten keine Anerkennung der Lieferung oder Leistung als vertragsgemäß. Im Falle einer fehlerhaften oder unvollständigen Lieferung oder Leistung ist die PowerSecure unbeschadet sonstiger Rechte berechtigt, Zahlungen auf Forderungen aus der Geschäftsbeziehung in angemessenem Umfang bis zur ordnungsgemäßen Erfüllung zurückzuhalten.

6. Forderungen des Auftragnehmers gegen die PowerSecure können nur mit schriftlicher Zustimmung an Dritte abgetreten werden.

V. Liefertermine, Pönale

1. Die von der PowerSecure bekanntgegebenen Fristen für Lieferungen und Leistungen des Auftragnehmers werden verbindlich, sofern der Auftragnehmer nicht ausdrücklich widerspricht. Sind Verzögerungen zu erwarten oder eingetreten, so hat der Auftragnehmer dies der PowerSecure unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
2. Der Auftragnehmer hat auf eigene Kosten alle geeigneten Maßnahmen zu setzen, um Verzögerungen so gering wie möglich zu halten. Die beabsichtigten Maßnahmen sind der PowerSecure unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Die Verantwortung des Auftragnehmers für die rechtzeitige Vertragserfüllung wird jedoch nicht berührt.
3. Bei Verzug des Auftragnehmers kann die PowerSecure nach Wahl Vertragserfüllung und Ersatz des Verspätungsschadens fordern oder bei Auswirkungen auf die Geschäfte der PowerSecure auch ohne Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurücktreten und Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.
4. Bei Verzug des Auftragnehmers ist der Auftraggeber berechtigt, ein Pönale in Höhe des Doppelten des Auftragswertes pro Anlassfall in Rechnung zu stellen, das auf erste Anforderung des Auftraggebers zur Zahlung fällig ist und nicht dem richterlichen Mäßigungsrecht unterliegt. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers bleiben davon unberührt.
5. Die durch den Verzug des Auftragnehmers, insbesondere durch eine deshalb notwendige anderweitige Eindeckung, entstehenden Mehrkosten sind der PowerSecure vom Auftragnehmer zu ersetzen.
6. Die Transportgefahr trägt in jedem Fall der Auftragnehmer. Die Empfangsbestätigung ist nur als Anerkennung des Wareneingangs, nicht aber der ordnungsgemäßen Erfüllung zu betrachten.
7. Allen Sendungen ist ein Packzettel und ein Lieferschein mit Angabe unserer Bestellangaben wie Lieferantenummer, Bestellnummer, Artikelnummer und Artikelbezeichnung beizufügen. Teillieferungen sind als solche zu bezeichnen und die noch zu liefernde Restmenge anzugeben.

VI. Mängelrüge:

1. Die PowerSecure wird dem Auftragnehmer auftretende Mängel unverzüglich anzeigen, sobald sie nach den Gegebenheiten eines ordnungsgemäßen Geschäftsablaufes festgestellt werden. Der Auftragnehmer verzichtet auf den Einwand der verspäteten Mängelanzeige.
2. Die Empfangsbestätigung gilt nicht als Anerkennung der Mängelfreiheit der Ware oder Dienstleistung.

3. Für den Fall, dass sich bei Stichproben Mängel zeigen, stehen der PowerSecure die Gewährleistungsrechte und Schadensersatzansprüche für die gesamte Lieferung zu.

VII. Gewährleistung:

1. Soweit in diesen Einkaufsbedingungen nichts Abweichendes geregelt ist, gelten die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln. Abweichungen von der vereinbarten Produktspezifikation stellen wesentliche Mängel dar.
2. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die PowerSecure über sämtliche notwendigen Gegebenheiten für die Funktionstüchtigkeit der vom Auftrag erfassten Leistung oder Lieferung bei sonstigem Schadenersatz aufzuklären.
3. Die PowerSecure hat das Recht, die Art der Mängelbehebung zu wählen. Die PowerSecure kann - sofern die Voraussetzungen für Preisminderung oder Wandlung gegeben sind - auch beigerüfungsfähigen Mängeln Wandlung geltend machen.
4. Falls der Auftragnehmer nicht unverzüglich nach Aufforderung zur Mängelbehebung mit der Beseitigung des Mangels beginnt, mit der Mängelbehebung sonst in Verzug gerät oder der erste Verbesserungsversuch scheitert, kann die PowerSecure Mängelbehebung selbst vornehmen oder durch einen Dritten ausführen lassen; die dadurch entstehenden Kosten trägt der Auftragnehmer. Darüber hinaus hat der Auftragnehmer die im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehenden Kosten, insb. Transport-, Aus- und Einbaukosten, Administrativkosten, sowie sonstige im Zusammenhang mit der Mängelbehebung entstehende Kosten zu tragen.
5. Die Gewährleistungsfrist beträgt 36 Monate, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde. Sie beginnt mit der Übergabe des Produkts, in das der Liefergegenstand des Auftragnehmers eingebaut ist, an den Endverbraucher und endet spätestens 42 Monate nach Lieferung an die PowerSecure oder den von der PowerSecure benannten Dritten.
6. Sofern eine förmliche Abnahme des Liefergegenstandes vereinbart ist, beginnt die Gewährleistungsfrist mit der Unterfertigung des Übernahmeprotokolls durch den Auftragnehmer und die PowerSecure.
7. Die Bestimmung des § 933 b ABGB findet auch dann Anwendung, sofern der Letztabnehmer kein Verbraucher ist, sodass ein Regress analog zu den in § 933b ABGB genannten Fristen möglich ist.
8. Für Liefergegenstände, die während der Untersuchung des Mangels und/ oder der Mängelbehebung nicht in Betrieb bleiben konnten, verlängert sich die laufende Gewährleistungsfrist um die Zeit dieser Unterbrechung.
9. In Fällen des Austausches oder in Fällen, in denen ein verbesserter Liefergegenstand denselben Mangel aufweist oder ein Mangel Folge der Mängelbehebung ist, beginnt die

Verjährungsfrist neu zu laufen.

10. Der Auftragnehmer haftet für die Ansprüche, die bei vertragsgemäßer Verwendung seiner Lieferungen oder Leistungen aus der Verletzung von Schutzrechten und Schutzrechtsanmeldungen erhoben werden. Er verpflichtet sich die PowerSecure sowie deren Abnehmer hinsichtlich derartiger Ansprüche schad- und klaglos zu halten.
11. Weitergehende gesetzliche Ansprüche oder sonstige vertragliche Schadensersatzansprüche neben der Gewährleistung bleiben unberührt.

VIII. Produkthaftung:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich bei Inanspruchnahme durch die PowerSecure nach dem PHG diese klag- und schadlos zu halten, soweit die Fehlerhaftigkeit der Ware im Bereich des Auftragnehmers liegt.
2. Einschränkungen jeglicher Art der für den Auftragnehmer aus dem PHG resultierenden Verpflichtungen sowie Einschränkungen jeglicher Art der der PowerSecure nach diesem Gesetz oder anderer Bestimmungen zustehenden Ersatzansprüche werden nicht anerkannt.

IX. Schadenersatz:

1. Der Auftragnehmer haftet dafür, dass durch die gelieferte Ware oder deren Benutzung keine Patente, Warenzeichen, Muster, Urheberrechte oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- und Ausland verletzt werden.
2. Der Auftragnehmer stellt die PowerSecure von allen Ansprüchen Dritter unverzüglich frei.
3. Der Auftragnehmer haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unbegrenzt für eigenes Handeln und für die Handlungen seiner Erfüllungsgehilfen, wie für eigenes Handeln. Jeglicher Einschränkung der Haftung wird widersprochen.
4. Die PowerSecure haftet dem Auftragnehmer gegenüber nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten.
5. Der Auftragnehmer hält die PowerSecure hinsichtlich sämtlicher Ansprüche Dritter schad- und klaglos, die auf die Fehlerhaftigkeit seiner Ware zurückzuführen sind. Er verpflichtet sich, die PowerSecure bei Geltendmachung von Ansprüchen durch Dritte alle zur Abwehr dieser Ansprüche erforderlichen Informationen zu geben und auf Wunsch der PowerSecure einem Prozess auf deren Seite auf eigene Kosten als Nebenintervenient beizutreten.

X. Bereitstellung von Materialien, technischen Unterlagen

1. Sämtliche für die Auftragsausführung von der PowerSecure zur Verfügung gestellten Materialien, technischen Unterlagen oder Werkzeuge bleiben im Eigentum der PowerSecure

Diesbezügliche Marken-, Urheber- und sonstigen Schutzrechte bleiben im Eigentum der PowerSecure.

2. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Materialien sind einschließlich aller angefertigten Duplikate sofort nach Ausführung der Bestellung unaufgefordert zurückzustellen. Ein diesbezügliches Zurückbehaltungsrecht ist ausgeschlossen.
3. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen bzw. Materialien dürfen ausschließlich zur Ausführung der Bestellung verwendet werden. Eine Überlassung oder Zugänglichmachung an unbefugte Dritte ist unzulässig. Das Duplizieren der genannten Gegenstände ist nur insoweit zulässig, als es zur Ausführung der Bestellung erforderlich ist.
4. Der Auftragnehmer verpflichtet sich übernommene Unterlagen oder Materialien unentgeltlich zu verwahren, unentgeltlich zu pflegen, zu unterhalten und normalen Verschleiß zu beheben.

XI. Vertraulichkeit, Datenschutz:

1. Der Auftragnehmer verpflichtet sich alle nicht offenkundigen kaufmännischen und technischen Einzelheiten, die ihm durch die Geschäftsbeziehung bekannt werden, bei sonstigem Schadenersatz vertraulich zu behandeln und nicht an Dritte weiterzugeben.
2. Die Herstellung für Dritte, die Schaustellung von speziell für die PowerSecure, insbesondere nach unseren Plänen, Zeichnungen oder sonstigen besonderen Anforderungen gefertigten Erzeugnissen, Veröffentlichungen betreffend die Bestellungen und Leistungen sowie die Bezugnahme auf diese Bestellungen gegenüber Dritten, bedürfen der Zustimmung der PowerSecure.
3. Die PowerSecure weist darauf hin, dass personenbezogene Daten, die mit der Geschäftsbeziehung zum Auftragnehmer zusammenhängen gespeichert werden. Der Auftragnehmer erteilt diesbezüglich seine Zustimmung.

XII. Versicherungen:

1. Der Auftragnehmer bestätigt mit seiner Angebotsstellung über einen aufrechten Versicherungsschutz durch eine branchenübliche Betriebshaftpflichtversicherung zu verfügen. Der Auftragnehmer verpflichtet sich diese zumindest für die Dauer der Leistungserbringung aufrecht zu halten.

XIII. Gerichtsstand, anzuwendendes Recht, Salvatorische Klausel

1. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Auftragnehmer geschlossenen Verträgen ist das sachlich zuständige Gericht in 1010 Wien. Es bleibt der PowerSecure vorbehalten, den Auftragnehmer bei einem anderen gesetzlichen Gerichtsstand zu verklagen.

2. Es gilt die ausschließliche Anwendung des österreichischen Rechts, unter Ausschluss des UN-Kaufrechts, als vereinbart.
3. Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein, weil sie gegen zwingendes Recht verstößt bzw. verstoßen, so bleibt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen unberührt. In diesem Fall wird die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame ersetzt, die der Intention der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.